

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 25. Februar 2009 Geschäftszeichen: III 38-1.19.14-264/08

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1243

Geltungsdauer bis:
15. November 2013

Antragsteller:
Lehnert GmbH
Ruhberg 11, 35463 Fernwald

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "LEFLAM"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und acht Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1243 vom 12. November 2003.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "LEFLAM" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung besteht im Wesentlichen aus einem werkseitig vorgefertigten, lichtdurchlässigen Element und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in eine Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4², Tabelle 48, von mindestens 10 cm Wanddicke einzubauen.
Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2³ angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Scheibe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 493 mm (Breite) x 2796 mm (Höhe) bzw. 1118 mm (Breite) x 1072 mm (Höhe).
- 1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung (bezogen auf die Achsmaße der Trennwandprofile) beträgt maximal 625 mm (Breite) x 2924 mm (Höhe) bzw. 1250 mm (Breite) x 1200 mm (Höhe).
Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Lichtdurchlässiges Element

Das werkseitig vorgefertigte lichtdurchlässige Element besteht aus einer Verbundglas-scheibe und einer Gegenscheibe, einem Rahmen aus Stahlblechprofilen mit innen liegenden Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁴ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁵) Gipskarton-Feuerschutzplatten, den Glashalterungen und den Dichtungen und muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit

- | | | |
|---|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-4:1994-03 | einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 3 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 4 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 5 | DIN EN 13501-1:2007-05 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |

den Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Weitere detaillierte Festlegungen zu den verwendeten Bauprodukten sowie zur Herstellung des lichtdurchlässigen Elementes sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens des lichtdurchlässigen Elementes an den Anschlussprofilen der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von sog. Hutprofilen aus 0,6 mm dickem Stahlblech als Klemmverbindung ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Jedes lichtdurchlässige Element einschließlich Befestigungsmittel nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

Das lichtdurchlässige Element muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Element "LEFLAM"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1243
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben – eingeprägt - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "LEFLAM" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1243
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlagen 1 und 2).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des lichtdurchlässigen Elementes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des lichtdurchlässigen Elementes und der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-1⁶ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 970725 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Statik, vom 15.04.1998 und den ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen vom 11.05.1998 und 16.07.1998 zu entnehmen.

Danach sind z. B. für eine maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung von 3500 mm bei Verwendung von verstärkten Ständerprofilen der Trennwand im seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung - bestehend aus jeweils zwei miteinander verschachtelten CW-Profilen mit den Abmessungen 75 mm x 50 mm x 6 mm x 0,6 mm - die o. g. Nachweise für die sich aus den maximal zulässigen Abmessungen der Scheibe ergebenden Pfostenabstände erbracht.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Lichtdurchlässige Elemente bzw. Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen hergestellt bzw. eingebaut werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.1 - zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Einbau des lichtdurchlässigen Elementes

Die Befestigung des Rahmens des lichtdurchlässigen Elementes an den Anschlussprofilen der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von Hutprofilen nach Abschnitt 2.1.2 als Klemmverbindung ausgeführt werden. Die Hutprofile sind unter Verwendung von Schrauben \varnothing 3,5 mm in Abständen \leq 240 mm mit den Anschlussprofilen der Trennwand zu verbinden (s. Anlagen 3 bis 7).

Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Stahllaschen - bestehend aus abgewinkelten CW-Riegelprofilen der Trennwand - und Schrauben \varnothing 3,5 mm, kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁴ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁵) Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁷ zu beplanken ist. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162⁸ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

⁷ DIN 18180:1989-09
DIN 18180:2007-01
⁸ DIN EN 13162:2009-02

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfungen oder Gipsplatten; Arten und Anforderungen
Wärmedämmstoffe für Gebäude - werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2008



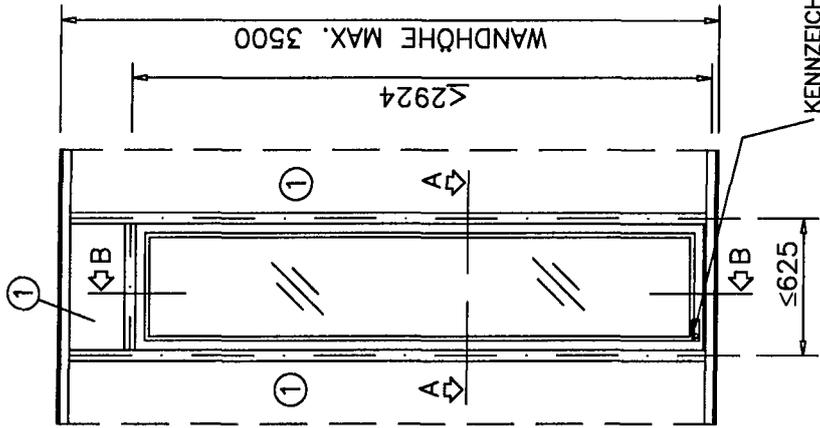
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





SCHEIBEN :
 VERBUNDGLASSCHEIBE "Pilkington Pyrostop 30-1."
 MIT DEN MAX. ZUL. ABMESSUNGEN:
 H= 2796 MM, B= 493 MM,
 MIT GEGENSCHNEIBE D ≥ 4 MM UND ≤ 15 MM,
 WAHLWEISE AUS FLOATGLAS, ESG ODER VSG

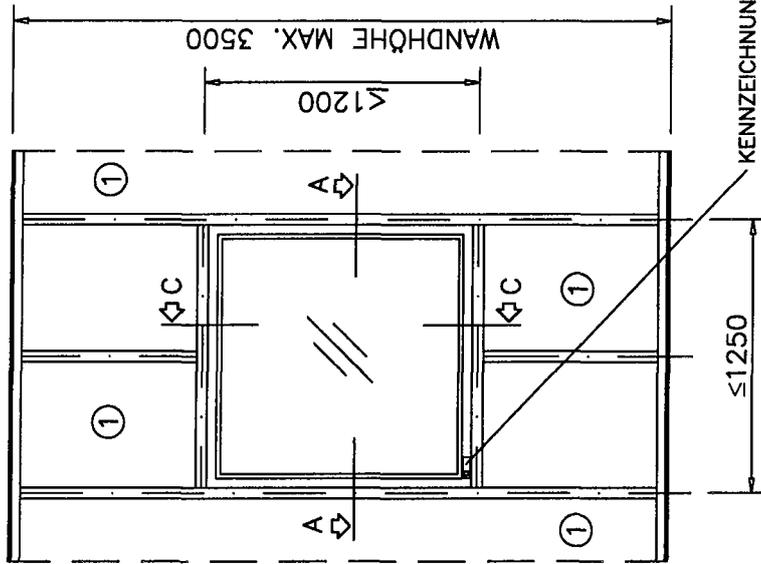
① = TRENNWAND DER FEUERWIDERSTANDSKLASSE
 F30 NACH DIN 4102 TEIL 4, TABELLE 48;
 D= MIND. 100 MM



ALLE MASSE IN MM

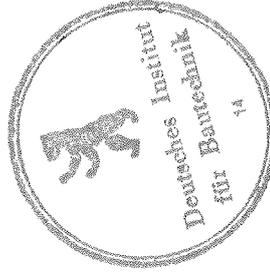
BRANDSCHUTZVERGLASUNG "LEFLAM"
 DER FEUERWIDERSTANDSKLASSE F30
 NACH DIN 4102-13
 - ÜBERSICHT 1 -

ANLAGE 1
 ZUR ZULASSUNG
 NR. Z-9.14-1243
 VOM 25. FEB. 2009



SCHEIBEN :
 VERBUNDGLASSCHEIBE "Pilkington Pyrostop 30-1."
 MIT DEN MAX. ZUL. ABMESSUNGEN:
 H= 1072 MM, B= 1118 MM,
 MIT GEGENSCHNEIBE D \geq 4 MM UND \leq 15 MM,
 WAHLWEISE AUS FLOATGLAS, ESG ODER VSG

① = TRENNWAND DER FEUERWIDERSTANDSKLASSE
 F30 NACH DIN 4102 TEIL 4, TABELLE 48;
 D= MIND. 100 MM



ALLE MASSE IN MM

BRANDSCHUTZVERGLASUNG "LEFLAM"
 DER FEUERWIDERSTANDSKLASSE F30
 NACH DIN 4102-13
 - ÜBERSICHT 2 -

ANLAGE 2
 ZUR ZULASSUNG
 NR. Z-9.14-1243
 VOM 25. FEB. 2009

SCHNITT A-A

VERBUNDGLASSCHEIBE
"Pilkington Pyrostop 30-1."

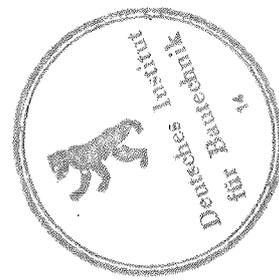
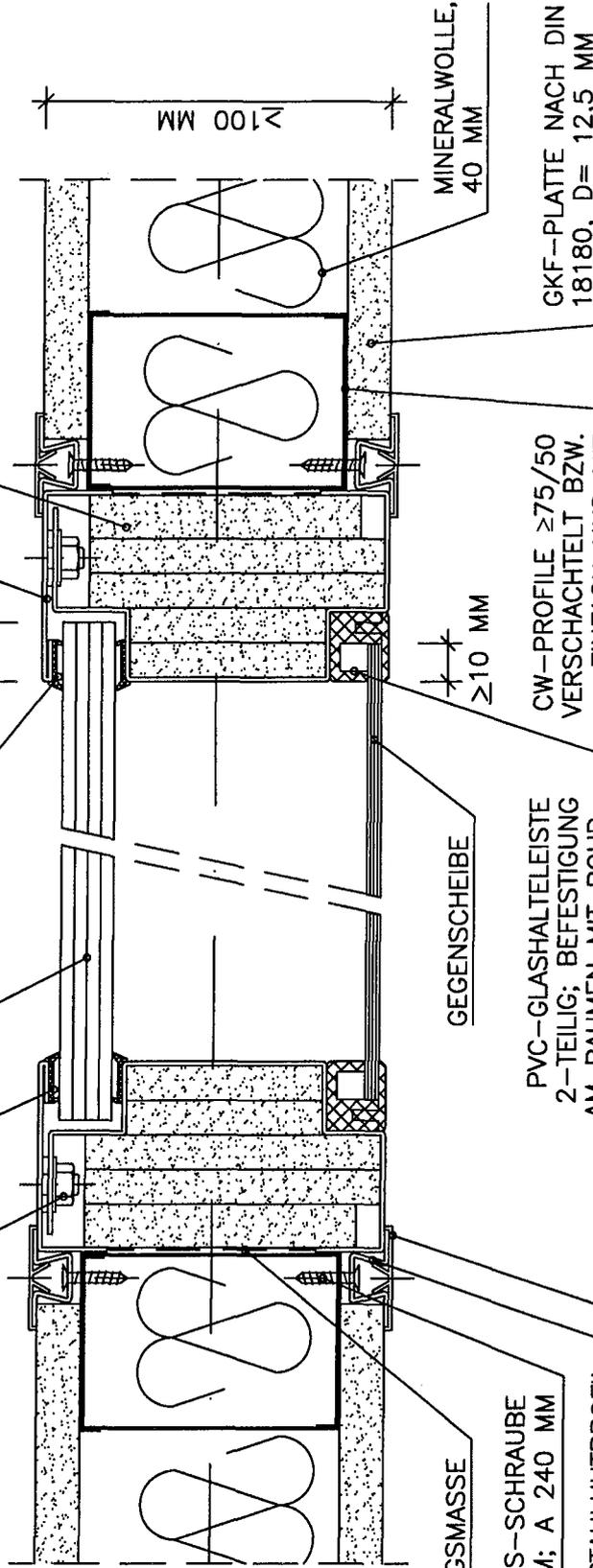
VERGLASUNGSDICHTUNG

M6, A \leq 425 MM

ZWEITELIGES RAHMENPROFIL
D \geq 100 MM

RAHMENAUSLEGUNG AUS
GKF-STREIFEN NACH DIN 18180
D = 10 MM BZW. 12,5 MM

VERGLASUNGSDICHTUNG
 \geq 16 MM



DICHTUNGSMASSE

TEKS-SCHRAUBE
3,5x16 MM; A 240 MM

STAHLHUTPROFIL

PVC-ABDECKPROFIL

GEGENSCHEIBE

PVC-GLASHALTELEISTE
2-TEILIG; BEFESTIGUNG
AM RAHMEN MIT BOHR-
SCHRAUBE ϕ 3,5
A \leq 150 MM

CW-PROFILE \geq 75/50
VERSCHACHELTELT BZW.
EINFACH UND MIT
MINERALWOLLE
AUSGESTOPFT

\geq 10 MM

\geq 100 MM

MINERALWOLLE,
40 MM

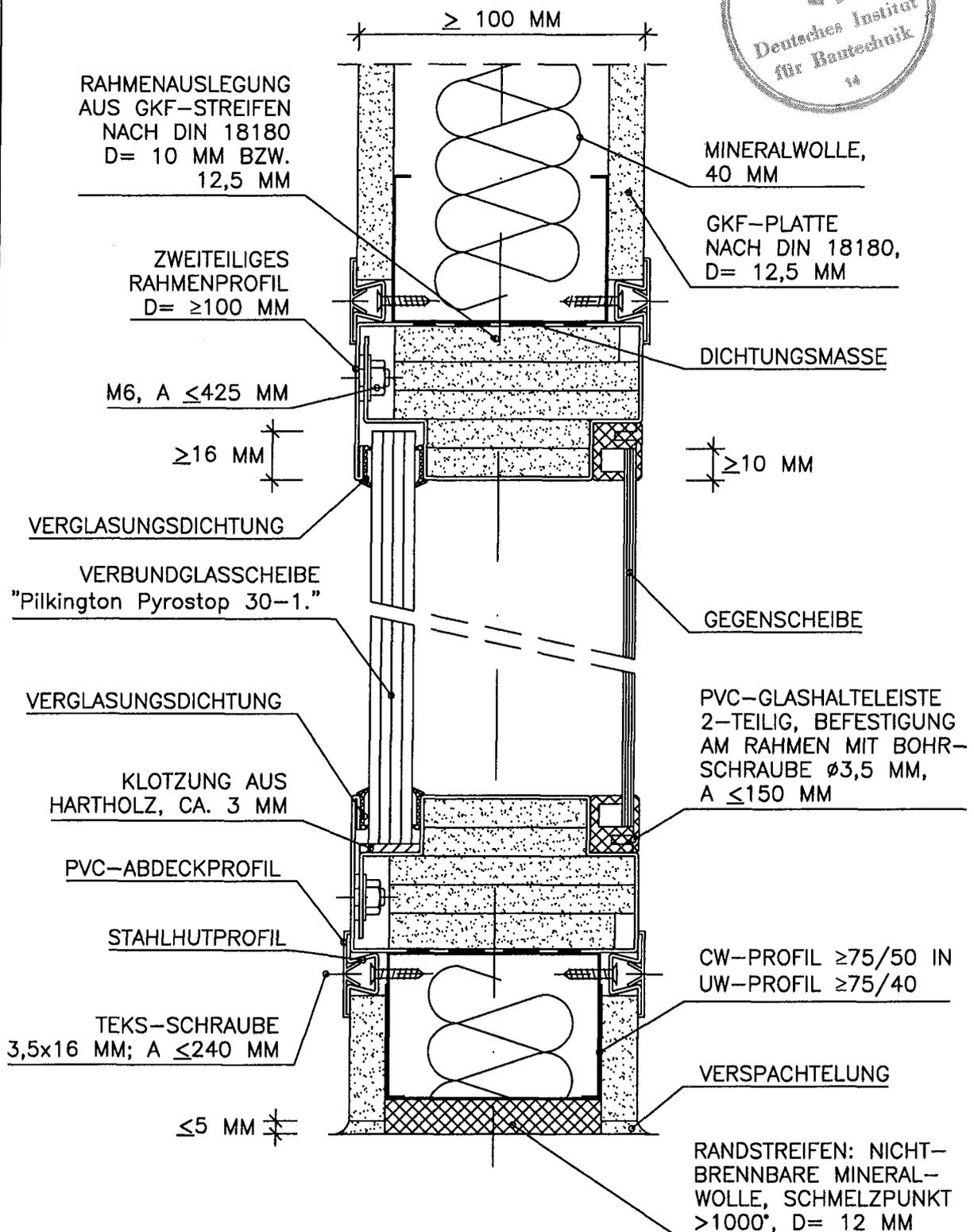
GKF-PLATTE NACH DIN
18180, D = 12,5 MM

WEITERE FESTLEGUNGEN ZU DEN VERWENDETEN
BAUPRODUKTEN SOWIE ZUR HERSTELLUNG DER
BRANDSCHUTZVERGLASUNG SIND
BEIM DiBt HINTERLEGT.

BRANDSCHUTZVERGLASUNG "LEFLAM"
DER FEUERWIDERSTANDSKLASSE F30
NACH DIN 4102-13
- SCHNITT A-A -

ANLAGE 3
ZUR ZULASSUNG
NR. Z-9.14-1243
VOM 25. FEB. 2009

SCHNITT B-B

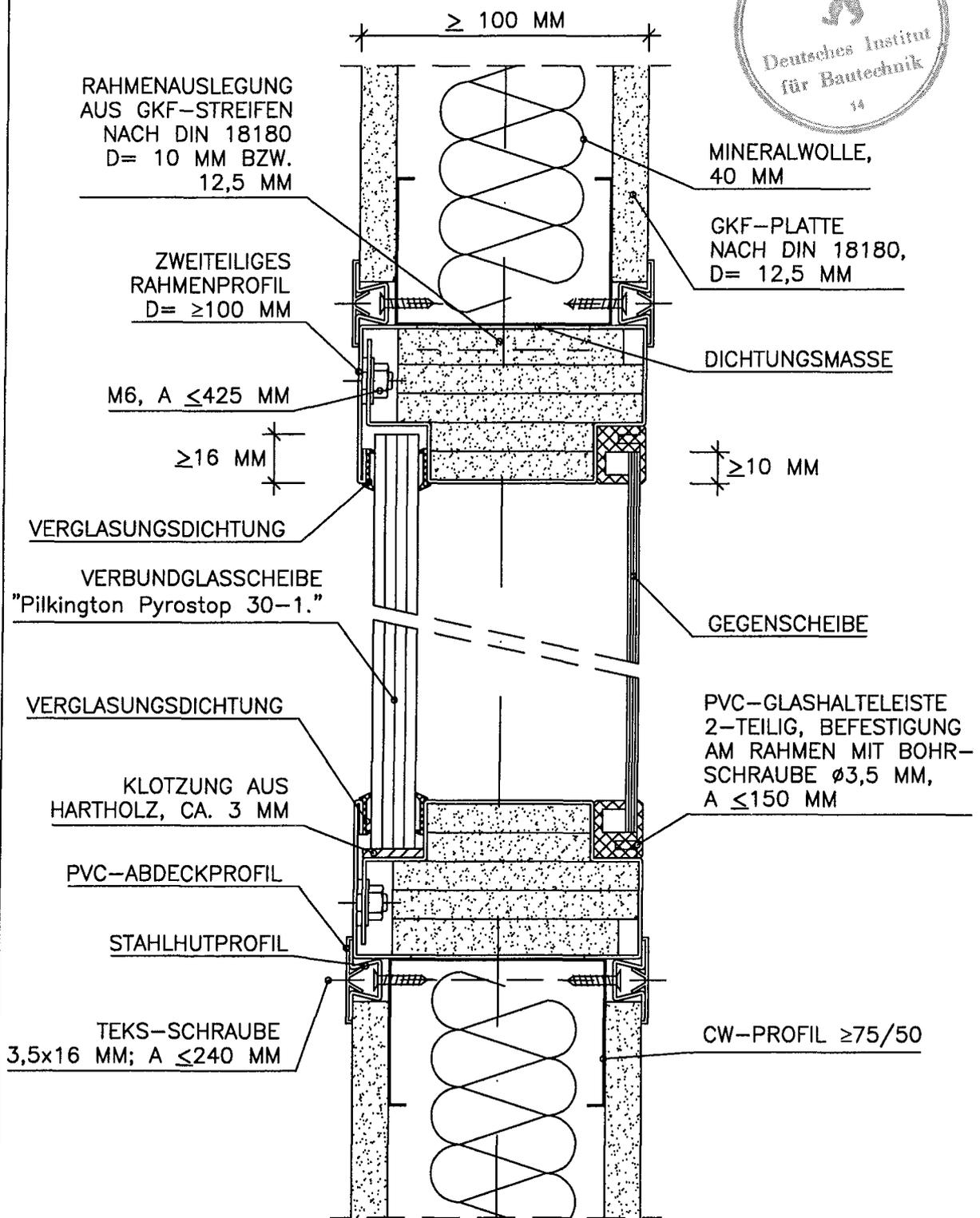


WEITERE FESTLEGUNGEN ZU DEN VERWENDETEN BAUPRODUKTEN SOWIE ZUR HERSTELLUNG DER BRANDSCHUTZVERGLASUNG SIND BEIM DIBt HINTERLEGT.

BRANDSCHUTZVERGLASUNG "LEFLAM"
 DER FEUERWIDERSTANDSKLASSE F30
 NACH DIN 4102-13
 - SCHNITT B-B -

ANLAGE 4
 ZUR ZULASSUNG
 NR. Z-9.14-1243
 VOM 25. FEB. 2009

SCHNITT C-C

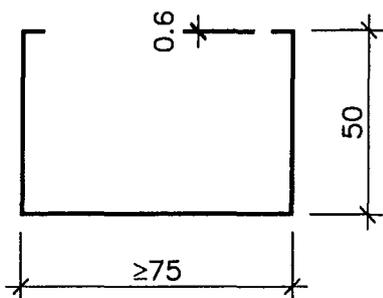


WEITERE FESTLEGUNGEN ZU DEN VERWENDETEN BAUPRODUKTEN SOWIE ZUR HERSTELLUNG DER BRANDSCHUTZVERGLASUNG SIND BEIM DiBt HINTERLEGT.

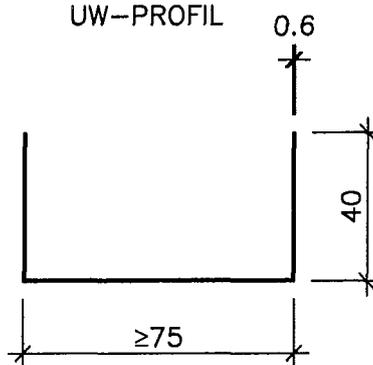
BRANDSCHUTZVERGLASUNG "LEFLAM"
 DER FEUERWIDERSTANDSKLASSE F30
 NACH DIN 4102-13
 - SCHNITT C-C -

ANLAGE 5
 ZUR ZULASSUNG
 NR. Z-9.14-1243
 VOM 25. FEB. 2009

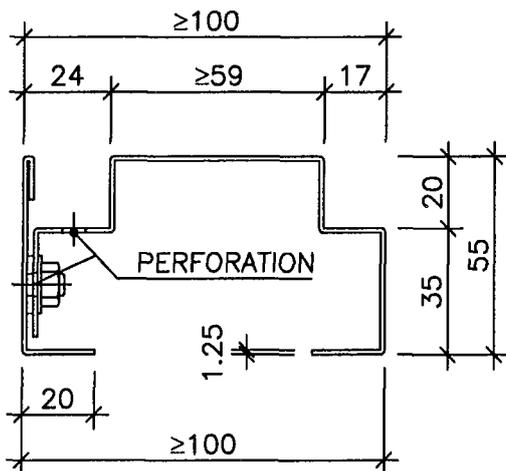
CW-PROFIL



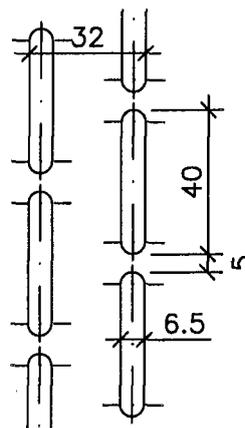
UW-PROFIL



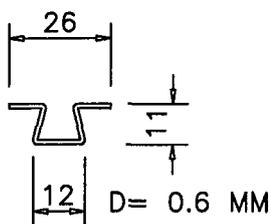
RAHMEN-PROFIL,
2-TEILIG



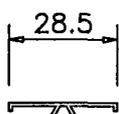
RAHMEN-PROFIL-
LOCHBILD (PERFORATION)



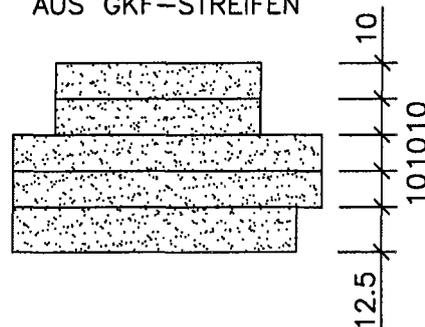
STAHLHUTPROFIL



PVC-ABDECKPROFIL



RAHMEN-AUSLEGUNG
AUS GKF-STREIFEN



VERGLASUNG-
DICHTUNG



KLOTZUNG AUS HARTHOLZ
CA. 80x20x3 MM



PVC-GLASHALTELEISTE,
2-TEILIG



WEITERE FESTLEGUNGEN ZU DEN VERWENDETEN BAUPRODUKTEN SOWIE ZUR HERSTELLUNG DER BRANDSCHUTZVERGLASUNG SIND BEIM DiBt HINTERLEGT.

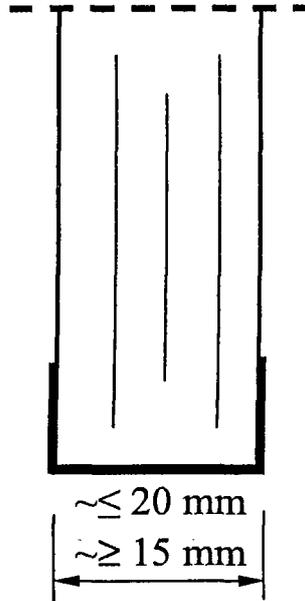
ALLE MASSE IN MM

BRANDSCHUTZVERGLASUNG "LEFLAM"
DER FEUERWIDERSTANDSKLASSE F30
NACH DIN 4102-13
- PROFILE UND ZUBEHÖRTEILE -

ANLAGE 6
ZUR ZULASSUNG
NR. Z-9.14-1243
VOM 25. FEB. 2009

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-1.“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington Pyrostop® 30-10“ bzw.

„Pilkington Pyrostop® 30-12“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung "LEFLAM"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1243
vom 25. FEB. 2009

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "LEFLAM" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 - Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 8 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1243 vom 25. FEB. 2009
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------